

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission
des Grossen Rates

zum

**Ratschlag Nr. 9328 betreffend Totalrevision
des Gesetzes betreffend kantonale
Arbeitslosenhilfe**

vom 17. Mai 2004 / 022491

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 28. Mai 2004

Mitglieder der Gesundheits und Sozialkommission (GSK)

Merz Jürg, SP, Präsident
Buxtorf-Hosch Edith, LDP
Ebner Stephan, CVP
Eichenberger Peter Dr., CVP
Elibal Nurettin, Bündnis
Frost-Hirschi Andrea, FDP
Hollenstein-Bergamin Suzanne, DSP
Macherel Philippe P. Dr., SP
Nägelin Lorenz, SVP
Nogawa-Staehelin Alexandra Dr., BBP
Schürch Sibylle Dr., SP
Stürm Rolf Dr., FDP
Suter Bruno, SP
Widmer Richard, VEW
Wirz-von Planta Christine, LDP

Flurin Caviezel, Protokollführer

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	BUNDESEBENE	3
1.2	KANTONSEBENE	3
2	ARBEITSLOSENVERSICHERUNG UND ARBEITSLOSENHILFE	5
2.1	WARUM ARBEITSLOSENHILFE (ALH)?	5
2.2	WARUM DIE TOTALREVISION?	5
3	DIE REGIERUNGSVORLAGE, RATSCHLAG 9328.....	6
3.1	GRUNDSÄTZLICHES	6
3.2	FINANZIELLE STEUERBARKEIT	6
3.3	FÖRDERUNG DER BERUFLICHEN INTEGRATION	6
4	ARGUMENTATION VON KRITIKERN DES RATSCHLAGS 9328.....	7
4.1	GRUNDSÄTZLICHES	7
4.2	DIE BESONDERE REGELUNG DER «ANSPRÜCHE»	7
4.3	DIE PROBLEMATIK DER «BEDÜRFTIGKEIT»	7
4.4	WEITERE KRITIKPUNKTE.....	7
5	ERWÄGUNGEN DER GSK	9
5.1	GRUNDSÄTZLICHES	9
5.2	BESONDERE PUNKTE	9
5.3	GSK-VORSCHLÄGE.....	10
6	ANTRAG DER GSK	11
	GESETZ BETREFFEND KANTONALE ARBEITSLOSENHILFE (ALHG)	12
	SYNOPTISCHE DARSTELLUNG	16

1 Vorbemerkungen

1.1 Bundesebene

Bis zum 13. Juni 1976 war die *Arbeitslosenversicherung* von Bundes wegen freiwillig. Es war damit Sache der Kantone, über ein Obligatorium zu entscheiden. Seither regeln das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) sowie die Ausführungsverordnungen die Arbeitslosenversicherung abschliessend: Die Verfassung der Schweiz weist diese Aufgabe dem Bund zu¹, die Kantone können darüber nicht mehr legislieren².

Hingegen steht es den Kantonen bis heute zu, Gesetze zu *Arbeitslosenfürsorge* und *Arbeitslosenhilfe* zu erlassen: Trotz Verankerung einer entsprechenden Bundeskompetenz in der Bundesverfassung³ existieren keine entsprechenden Bundesgesetze.

1.2 Kantonsebene

Die heutige Arbeitslosenhilfe im Kanton Basel-Stadt geht auf den Beschluss des Grossen Rates vom 10.11.1932 über Notmassnahmen zurück. Dieser Beschluss wurde über 40 Jahre später abgelöst vom kantonalen «Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe» (16.10.1975) sowie von der «Verordnung über den vorübergehenden Einsatz Arbeitsloser in der kantonalen Verwaltung oder in der privaten Wirtschaft zu Lasten der dem Kantonalen Arbeitsamt zur Verfügung stehenden Kredite» (16.12.1975).

Diese beiden Regelungen waren bis in die Achtzigerjahre die Grundlage für die Unterstützung von arbeitslosen Personen ausserhalb der Fürsorge und oft im Anschluss an ausgeschöpfte Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV). Nach Einführung des AVIG wurden sowohl das kantonale Gesetz als auch die Verordnung revidiert.

¹ Vgl. Artikel 114 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101):

Art. 114 **Arbeitslosenversicherung**

1 Der Bund erlässt Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung.

2 Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

- a. Die Versicherung gewährt angemessenen Erwerbsersatz und unterstützt Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
- b. Der Beitritt ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.
- c. Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern.

3 Die Versicherung wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge bezahlen.

4 Bund und Kantone erbringen bei ausserordentlichen Verhältnissen finanzielle Leistungen.

5 Der Bund kann Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge erlassen.

² Vgl. dazu etwa Hans Peter Tschudi: Sozialstaat. Arbeits- und Versicherungsrecht. Schriften aus den Jahren 1983 bis 1995 (= Arbeitsrecht in der Praxis, Band 14), Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1996 oder Ueli Kieser/Gabriela Riener-Kafka: Tafeln zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, 2003.

³ Vgl. Bundesverfassung Artikel 114, Abs. 5 (= Fussnote 1).

Die heute für das Kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA (vormals KIGA; vormals Arbeitsamt) gültigen Grundlagen der Arbeitslosenhilfe sind das «Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe» vom 14.3.1985 und die «Verordnung über vorübergehende Einsätze von Arbeitslosen» vom 26.6.1984.

2 Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe

2.1 Warum Arbeitslosenhilfe (ALH)?

Wer arbeitslos ist, kann innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist eine *beschränkte* Anzahl Taggelder beziehen. Sind alle diese Taggelder bezogen, wird die arbeitslose Person *ausgesteuert*. Ist zu diesem Zeitpunkt die Rahmenfrist aber noch nicht abgelaufen, handelt es sich um eine «offene Rahmenfrist». Genau hier greift die Arbeitslosenhilfe (ALH). Sie ist also komplementär zur Arbeitslosenversicherung. Die bisherige ALH erbringt in der Regel Leistungen in Form von Taggeldern ohne Gegenleistung (wie Arbeits-einsätze usw.), weshalb diese Gelder auch «passive Taggelder» genannt werden.

Diese Gelder werden im Anschluss an die Arbeitslosenversicherungsleistungen für 85 Tage und auf Antrag für weitere 60 Tage ausbezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Rahmenfrist noch nicht abgelaufen ist.

Ausgestaltet war diese bisherige Regelung als Übergang zwischen Arbeitslosenversicherung (Aussteuerung bei offener Rahmenfrist) und Sozialhilfe.

2.2 Warum die Totalrevision?

Mit der Erhöhung der AVIG-Taggelder auf 520 per 1.1.1996 wurde die Arbeitslosenhilfe im Kanton Basel-Stadt weitgehend hinfällig: Offene Rahmenfristen waren systembedingt kaum mehr möglich – die 520 Taggelder deckten die gesamte zweijährige Rahmenfrist⁴. Dadurch fehlte die wesentlichste Bezugsvoraussetzung für ALH⁵.

Mit der AVIG-Revision, die auf 1. Juli 2003 wirksam wurde, änderte sich dies: Für den Grossteil der Versicherten sank die Bezugsberechtigung für Taggelder nach AVIG auf 400. Damit gewann und gewinnt die ALH wieder an Bedeutung. Der Regierungsrat möchte nun die ALH mit der Totalrevision an die gewandelten Rahmenbedingungen anpassen (s. Punkt 3).

⁴ 520 Taggelder entsprechen 24 Monaten zu durchschnittlich 21 2/3 Arbeitstagen. 400 Taggelder hingegen entsprechen nur noch gut 18 Monaten zu durchschnittlich 21 2/3 Arbeitstagen. Es bleiben in der Regel also knapp 6 Monate «offene Rahmenfrist».

⁵ Einige der 19 Kantone, die über eine kantonale Arbeitslosenhilfe verfügten und ähnliche Erfahrungen gemacht hatten, schafften diese denn auch ab (wie die Kantone Zürich und Baselland) oder gestalteten sie um.

3 Die Regierungsvorlage, Ratschlag 9328

3.1 Grundsätzliches

Die Regierungsvorlage steht unter dem Paradigmenwechsel von reiner Geldausschüttung zu Leistung und ist von zwei Gedanken getragen:

- a) Einerseits ist bisher die Nachfrage nach ALH nicht steuerbar, die Kosten (passive Taggelder) sind daher nicht kalkulier- und beeinflussbar.
- b) Andererseits fördert die ALH in der bisherigen Form nicht die berufliche Integration, die oberstes Ziel bleiben muss.

3.2 Finanzielle Steuerbarkeit

Drei Monate nach Inkrafttreten der AVIG-Revision (s. Punkt 2.2) erhoben laut Ratschlag des Regierungsrats bereits 200 Personen Anspruch auf Taggelder der ALH. Da jede Person mit offener AVIG-Rahmenfrist (s. Punkt 2.1) bezugsberechtigt ist, können die Kosten «in Krisenzeiten sehr hoch werden». Die Regierung erhofft sich mit der neuen Regelung einen grösseren Handlungsspielraum, der längerfristig die Kosten senken soll: Für 2004 sind laut Ratschlag des Regierungsrates Kosten von Fr. 3,2 bis 3,9 Mio. zu erwarten, die dem Krisenfonds entnommen werden sollen.

Erreicht wird die Kostensteuerung einerseits mit einem variablen Angebot an Massnahmenplätzen (Leistungsangebote), das sich an der Beschäftigungslage (Arbeitslosenquote) orientiert. Andererseits dient demselben Ziel ein verkleinerter Anteil Bezugsberechtigter aus AVIG (neu eingeführte Kriterien sind Bedürftigkeit, Vermittlungsfähigkeit, Fähigkeit zur Aus- und Weiterbildung). Dafür sollen neu auch nach AVIG nicht Berechtigte, wie früher Selbständigerwerbende, die keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung ausgerichtet hatten, oder Personen, die noch kein volles Jahr angestellt waren, ALH erhalten können. Auch sie müssen die Kriterien der beruflichen Integration erfüllen (s. Punkt 3.3).

3.3 Förderung der beruflichen Integration

Die Integration in den Arbeitsmarkt war bislang kein Ziel der ALH. Aktive Beteiligung der Bezügerinnen und Bezüger soll nun die passiven Taggelder ersetzen. Künftig sollen die AVIG-Kriterien (Arbeitsfähigkeit, Arbeitsberechtigung und Arbeitsbereitschaft) Voraussetzung für den Bezug von ALH-Leistungen sein: Wo eine Integration in den Arbeitsmarkt von vornherein chancenlos ist, greift die Arbeitslosenhilfe nicht.

Dieser Systemwechsel soll helfen, Tagesstruktur, Know-how und Selbstwertgefühl der Bezügerinnen und Bezüger zu erhalten. Die ausschliesslich finanzielle Unterstützung, wie sie bisher ausgerichtet wurde, gilt allgemein als wenig hilfreich für einen Anschluss an die Arbeitswelt.

4 Kritische Erwägungen zum Ratschlag 9328

4.1 Grundsätzliches

Kritiker halten die Vorlage für eine versteckte Aufhebung der bisherigen kantonalen Arbeitslosenhilfe. Es gebe zwar gute Gründe, die ALH in der bisherigen Form nicht mehr weiterzuführen. Ginge es aber darum, eine neue und bessere Form zu finden, so müsste der Kanton verpflichtet sein, in ausreichender Zahl Massnahmenplätze zur Verfügung zu stellen und auch jenen Personen Leistungen auszurichten, die wegen fehlender Plätze nicht an einer Massnahme teilnehmen können. Dadurch aber würden die Kosten der Arbeitslosenhilfe nicht, wie vom Regierungsrat erklärermassen angestrebt, gesenkt, sondern gesteigert.

4.2 Die besondere Regelung der «Ansprüche»

Das vorgeschlagene neue Gesetz gibt den Betroffenen bei Erfüllen der Voraussetzungen keinen durchsetzbaren Anspruch auf Leistungen: Es nützt einer berechtigten Person nichts, wenn der ‚Anspruch‘ erst dann beginnen soll, wenn er durch Zuteilung einer Massnahme bereits erfüllt wird (§ 6.1). Sinnvoller wäre nach Auffassung von Kritikern, die Selektion allein dem pflichtgemässen Ermessen beispielsweise einer amtsinternen Kommission zu überlassen, wozu es allerdings gar kein neues Gesetz bräuchte: Eine Verordnung würde reichen.

4.3 Die Problematik der «Bedürftigkeit»

Um anspruchsberechtigt zu sein, muss eine Person «in der Regel bedürftig» sein (§ 4, lit. a). Zurückgegriffen werden soll dabei auf die Fürsorgetrichtlinien. Die aber seien nicht in jedem Fall, den das Gesetz regeln möchte, geeignet: Bei ehemaligen Selbständigerwerbenden dürfte das noch vorhandene Vermögen häufig aus der ausbezahlten Pensionskasse stammen. Sie sind dann unter Umständen nicht im Sinne der Fürsorgetrichtlinien bedürftig. Deshalb müssten im Gesetz die Eckdaten der wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung Eingang finden. Es ginge nicht an, aus den Worten «in der Regel» abzuleiten, die Durchführungsstelle könnte in Einzelfällen Massnahmen nach ihrem Ermessen auch Nichtbedürftigen bewilligen.

4.4 Weitere Kritikpunkte

Die Höhe der Leistungen bemisst sich bei ALV-Versicherten nach ihrem letzten Taggeld. Für Nicht-ALV-Versicherte müsste erst noch ein entsprechender Anknüpfungspunkt definiert werden, da sie sonst in jedem Fall besser dastehen würden als die ALV-Ausgesteuerten.

Gesetzesentwurf und Ratschlag (§ 8) sehen eine «Verrechnung» analog den Leistungen der Sozialhilfe vor. Wer aber an einer Ausbildungsmassnahme teilnimmt und hierfür eine Monatspauschale erhält, bezieht keine später verrechenbare Vorschussleistung auf erwartete Nachzahlungen von Sozialversicherungen oder Fürsorgestellen: Ziel der Massnahme ist ja gerade die Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt und nicht mehr die Unterstützung Ausgesteuerter. Möglich wäre die Statuierung einer Rückzahlungspflicht.

Die Kriterien des neuen Gesetzes lehnen sich in weiten Teilen an das AVIG an. Dieser Bereich wird in Basel vom kantonalen Sozialversicherungsgericht beurteilt. Deshalb wurde auch die Frage gestellt, ob an sich das Sozialversicherungsgericht nicht geeigneter als der Regierungsrat wäre, Rekurse zu behandeln. Die GSK hat sich überzeugen lassen, dass der Regierungsrat möglicherweise befangener, jedoch fristgerecht Entscheide würde behandeln können. Zudem geht es nicht primär um einen individuellen und absoluten Anspruch auf eine Leistung.

5 Erwägungen der GSK

5.1 Grundsätzliches

Im Beisein von Regierungsrat Dr. Ralph Lewin und dem Leiter des AWA, Hansjürg Dolder, hat die GSK Ratschlag 9328 und Gesetzesentwurf an der Sitzung vom 28. April 2004 beraten.

Zahlen

Demnach geht es um derzeit jährlich 1200 ausgesteuerte Personen. Knapp die Hälfte jener Ausgesteuerten, die einen ALH-Anspruch nach heutiger Regelung geltend machen können, erhalten auch tatsächlich ALH, und zwar durchschnittlich während drei Monaten.

Wird die Sozialhilfe entlastet?

Diejenigen ausgesteuerten Personen mit offener Rahmenfrist, die nicht unter die neue Regelung fallen würden, wären schneller in der Sozialhilfe als mit der ALH-Massnahme. Allerdings wäre nach heutiger Regelung ein grösserer Anteil länger nicht bei der Sozialhilfe hängig, wobei in beiden Fällen nicht gesagt werden kann, wie viele Personen definitiv zur Sozialhilfe kommen.

Was passiert mit arbeitslosen Jugendlichen?

Die Ausschüttung passiver Taggelder ist keine adäquate Hilfe und sozialpolitisch falsch, weshalb die neue Regelung sinnvoll ist.

Was passiert bei älteren, hoch qualifizierten Arbeitslosen?

Die Quote dieser Gruppe ist unterdurchschnittlich, überdies haben sie sehr gute Arbeitschancen. Etwas anders sieht es bei älteren Menschen aus, die während längerer Dauer arbeitslos bleiben. Im ersten Quartal 2004 waren etwa 100 arbeitslose Akademikerinnen und Akademiker gemeldet, also vergleichsweise wenig.

Reichen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton als Anspruchskriterium?

Wer noch nicht zwei Jahre Wohnsitz in der Wohngemeinde bzw. im Kanton Basel-Stadt hat, kann keinen Anspruch auf ALV geltend machen. Die Regelung dient dazu, bereits Arbeitslose aus anderen Kantonen nicht anzuziehen.

5.2 Besondere Punkte

In der GSK gab zu reden, dass die Massnahmenpläne in letzter Konsequenz auf Null gefahren werden könnten: Ein tatsächlicher «Anspruch» von grundsätzlich Anspruchsberechtigten existiert ebenso wenig wie die Festschreibung einer Mindestzahl von Plätzen. Die Finanzierung über den Krisenfonds berge zudem die Gefahr, dass das Gesetz mangels Geld nicht vollzogen werden könne. Eine Reduktion der Massnahmeplätze würde jedoch dem Gesetzesauftrag widersprechen.

Zum Anspruch: Er besteht «im Rahmen der verfügbaren Massnahmenplätze», also nur, falls auch wirklich Plätze geschaffen und frei sind. Die Erfahrung mit der Sozialhilfe indessen zeige, dass es grosse Mühe

bereite, die Personen überhaupt an die vorhandenen Massnahmenplätze zu bringen. Überdies gibt es täglich An- und Abmeldungen, weshalb man verwaltungsintern so oder so mit Anforderungs- und Prioritätskatalogen (Wartelisten) arbeiten müssen.

Zur Mindestzahl von Plätzen: Schon bisher hat Basel bei ungünstiger wirtschaftlicher Lage mehr Mittel für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit aufgewendet als in guten Zeiten.

Zur Finanzierung: Bisher hat die Mechanik funktioniert, dass dem Krisenfonds in konjunkturell schlechter Zeit Mittel entnommen werden, die ihm bei hoher Konjunktur zugeführt worden sind. Allerdings ist es in der Tat so, dass ungeklärt ist, was passieren sollte, wenn der Krisenfonds einmal leer wäre. Nun stellt der Krisenfonds aber lediglich ein Refinanzierungsinstrument dar, d.h. auch ohne ihn bleibt der gesetzliche Auftrag bestehen, die Mittel müssten aus dem normalen Staatshaushalt getragen werden und könnten lediglich nicht refinanziert werden. „Leere Krisenfondskassen“ und selbst die Abschaffung des Krisenfonds hätten somit keinen Einfluss auf die ALV.

Unklarheit herrschte ferner darüber, ob auch Kurskosten übernommen würden, die teilweise selber zu bezahlen sind. Laut AWA werden sämtliche Kurskosten von der ALH übernommen, sofern mit dem Kurs die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden können und die Kosten verhältnismässig sind.

Zur Rekursinstanz: Die Vorlage sieht den Regierungsrat als Rekursinstanz vor und nicht ein Gerichtsverfahren, weil ein solcher Weg deutlich rascher ist: «Es bringt den Betroffenen nichts, nach einem halben Jahr oder mehr die Bestätigung des (abgelehnten) Anspruchs zu erhalten».

5.3 GSK-Vorschläge

Die GSK schlägt mehrere Änderungen vor, die alle vom zuständigen Departementschef sowie dem zuständigen Amt für sinnvoll gehalten und unterstützt werden. Die konkreten Änderungen sind in der synoptischen Darstellung (s. Punkt 7) aufgeführt. Hier folgt ein vollständiger Überblick über die Inhalte der vorgeschlagenen Änderungen.

Zu § 2

Das Gesetz soll konkreter umschreiben, was ein Massnahmenplatz ist. Am Begriff Massnahmenplatz soll indes festgehalten werden; er steht im AVIG.

Zu § 4

Ersatz des Wortes «Anspruch», da es gerade nicht um einen Anspruch im rechtlichen Sinn geht; ein solcher wäre durchsetz- und einklagbar. Auf einen Minderheitsantrag, das Wort «Anspruch» zu belassen und diesen einklagbar zu gestalten, wird verzichtet.

Die Erwähnung einer Warteliste soll klarstellen, dass Anträge pendent gehalten werden und niemand mangels Platz umgehend wieder gestrichen werden muss.

Zu § 5 Abs. 1

Formale redaktionelle Änderung ohne Sinnänderung.

Zu § 5 Abs. 2

Weglassen oder neu formulieren.

Zu § 6 Abs. 2

Neuformulierung zwecks Klärung, dass Arbeit entlohnt wird, bei unterstützter Bildung hingegen eine monatliche Pauschale sowie die Bildungskosten geleistet werden.

Zu § 6 Abs. 4 (neu)

Einführung der Möglichkeit, im Sinne einer Härtefallregelung in besonderen Situationen die Leistungshöhe zu überschreiten oder die Leistungsdauer zu verlängern.

6 Antrag der GSK

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beträgt die Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt dem vorliegenden Bericht zum Entwurf zu einer Totalrevision des Gesetzes betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe zuzustimmen.

Sie hat diesen Entscheid in der Schlussabstimmung mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen gefällt. Die Gesundheits- und Sozialkommission bestimmt ihren Präsidenten zum Sprecher.

Basel, den 17. Mai 2004

Für die Gesundheits- und Sozialkommission:

Jürg Merz, Präsident

Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe (ALHG)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission, beschliesst:

A Zweck

Integration

§ 1. Die Arbeitslosenhilfe (ALH) fördert die Integration arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt. Integration wird erreicht durch Massnahmenplätze, die Arbeit und Bildung anbieten.

² Von dieser Förderung profitieren in erster Linie bedürftige, erwerbsfähige Personen mit guten Erfolgsaussichten, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben.

Umfang

§ 2. Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl der Massnahmenplätze.

B Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 3. Antrag auf ALH können grundsätzlich diejenigen Personen stellen, die nach Ausschöpfung ihres Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung eine offene Rahmenfrist gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 nachweisen.

² Der Regierungsrat kann den in Absatz 1 genannten Grundsatz durch Verordnung auf Personen ausweiten, die

- a) keinen oder noch keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, wenn sie im Sinne des AVIG vermittlungsfähig sind, oder
- b) innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, wenn sie im Sinne des AVIG vermittlungsfähig sind.

Individuelle Voraussetzungen

§ 4. Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) in der Regel bedürftig und
 - b) vermittlungsfähig und
 - c) aus- und weiterbildungsfähig sind und
 - d) seit 2 Jahren ununterbrochen im Kanton Basel-Stadt ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- können von den zur Verfügung gestellten Massnahmenplätzen profitieren. Stehen keine Massnahmenplätze zur Verfügung, so besteht eine Warteliste.

C Leistungen

Art der Leistungen

§ 5. Die ALH erbringt Leistungen in Form von

- a) entlöhnter Beschäftigung
- b) unterstützter Bildung
- c) Übernahme von Projektkosten.

Es können mehrere Leistungen gleichzeitig bezogen werden.

² Für die Beschäftigung wird ein Arbeitsvertrag, für die Bildung eine Bildungsvereinbarung abgeschlossen. Die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons gelten nicht für die Beschäftigten gemäss Abs. 1 lit. a).

³ Die ALH kann Entschädigungslücken mit Geldleistungen abgelten, wenn eine der in Absatz 1 genannten Massnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft unterbrochen werden muss.

⁴ Die ALH kann zur Verhinderung von Beitragslücken in den Sozialversicherungen (AHV/IV) ausnahmsweise Geldleistungen erbringen.

Beginn, Höhe und Dauer der Leistungen

§ 6. Der Anspruch auf Leistung beginnt mit Aufnahme der Massnahme.

² Der Kanton leistet

- a) bei entlöhnter Beschäftigung eine angemessene Entlohnung
- b) bei unterstützter Bildung eine monatliche Pauschale und die Übernahme der Bildungskosten
- c) die Übernahme von Projektkosten.

³ Die Entlohnung der Beschäftigung und die monatliche Pauschale bei einer Bildungsmassnahme bemessen sich

- a) für Antragstellende gemäss § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes an ihrem Arbeitslosenversicherungstaggeld bis höchstens im Umfang von Lohnklasse 1, Lohnstufe 15, gemäss dem Gesetz über Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995;
- b) für Antragstellende gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nach Lohnklasse 1, Anlaufstufe A bis Lohnstufe 15 des Lohngesetzes.

⁴ Die Leistungen der ALH können während der laufenden Rahmenfrist, höchstens aber während eines Jahres gewährt werden.

⁵ Der Regierungsrat kann in besonderen Situationen die Leistungshöhe überschreiten oder die Leistungsdauer verlängern.

Einstellung der Leistungen

§ 7. Die Leistung wird eingestellt, wenn

- a) die berufliche Eingliederung abgeschlossen ist oder
- b) die Massnahme wegen einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung der Bildungsvereinbarung abgebrochen werden muss oder
- c) die Massnahme von der leistungsberechtigten Person abgelehnt wird oder
- d) eine der Voraussetzungen gemäss § 4 dieses Gesetzes dahinfällt.

Verrechnung

§ 8. Leistungen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 3 und Abs. 4 dieses Gesetzes können mit Renten und Taggeldern der Sozialversicherungen verrechnet werden.

² Lohnzahlungen werden mit rückwirkend ausbezahlten Renten nicht verrechnet.

D Organisation und Verfahren

Zuständige Behörde

§ 9. Der Regierungsrat bestimmt das für den Vollzug zuständige Departement.

Antragstellung

§ 10. Der Antrag auf ALH ist bei der zuständigen Stelle persönlich zu stellen.

² Die zuständige Stelle eröffnet den Antragstellenden den Entscheid über Gutheissung oder Abweisung mittels Verfügung.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 11. Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen sind der zuständigen Stelle unaufgefordert und ohne Verzug zu melden.

² Bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht sowie bei pflichtwidrigem Verhalten kann die zuständige Stelle jegliche weitere Leistung verweigern. Ein erneuter Anspruch ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich.

E Rechtspflege

Einsprache

§ 12. Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

Beschwerde

§ 13. Gegen Einspracheentscheide der zuständigen Stelle steht den Betroffenen ein Rekursrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des

Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 zu.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

§ 14. Klagen aus dem Arbeitsverhältnis sind an das Gewerbliche Schiedsgericht zu richten. Dieses entscheidet endgültig.

F Schlussbestimmungen

Ausführungsvorschriften

§ 15. Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsverordnung.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 16. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe vom 14. März 1985 aufgehoben.

Zeitpunkt der Wirksamkeit

§ 17. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

Geltendes Gesetz	Änderungsvorschläge Regierungsrat	Änderungsvorschläge GSK
Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe <i>Vom 14. März 1985</i> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erlässt folgendes Gesetz:	Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe <i>Vom</i> Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:	Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe <i>Vom</i>
I. ZWECK § 1. Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung Arbeitsloser, die gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, jedoch den ihnen innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug zustehenden bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschöpft haben	A Zweck <i>Integration</i> § 1. Die Arbeitslosenhilfe (ALH) fördert die Integration arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt. ² Von dieser Förderung profitieren in erster Linie bedürftige, erwerbsfähige Personen mit guten Erfolgsaussichten, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. <i>Umfang</i> § 2. Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl der Massnahmenplätze.	§ 1. Die Arbeitslosenhilfe (ALH) fördert die Integration arbeitsloser Personen in den Arbeitsmarkt. Integration wird erreicht durch Massnahmenplätze, die Arbeit und Bildung anbieten. <i>Art und Umfang</i>
II. VORAUSSETZUNGEN <i>Wohnsitz</i> § 2. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich nur	B Voraussetzungen <i>Individuelle Voraussetzungen</i> § 4. Anspruch auf ALH im Rahmen der	§ 4. Personen, die zum Zeitpunkt der

Personen, die ununterbrochen seit mindestens zwei Jahren tatsächlich im Kanton Basel-Stadt wohnen und angemeldet sind.

² In begründeten Fällen kann nach Massgabe der Verordnung von diesem Grundsatz abgewichen werden.

³ Von der Wohnsitzvoraussetzung wird ferner in dem Masse abgewichen, in dem der frühere Wohnsitzkanton Gegenrecht hält.

verfügbaren Massnahmenplätze haben Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) in der Regel bedürftig und
- b) vermittlungsfähig und
- c) aus- und weiterbildungsfähig sind und
- d) seit 2 Jahren ununterbrochen im Kanton Basel-Stadt ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Antragstellung

- e) in der Regel bedürftig und
 - f) vermittlungsfähig und
 - g) aus- und weiterbildungsfähig sind und
 - h) seit 2 Jahren ununterbrochen im Kanton Basel-Stadt ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- können von den zur Verfügung gestellten Massnahmenplätzen profitieren. Stehen keine Massnahmenplätze zur Verfügung, so besteht eine Warteliste.

Vermögensgrenze

§ 3. Übersteigt das Vermögen den einfachen nicht steuerbaren Betrag für Alleinstehende und den doppelten nicht steuerbaren Betrag für Unterstützungspflichtige, so wird keine Arbeitslosenhilfe gewährt.

Übrige Voraussetzungen

§ 4. Im übrigen richten sich die Anspruchsvoraussetzungen sinngemäss nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG).

² Insbesondere finden die Bestimmungen über die Arbeits- und Vermittlungsfähigkeit, die persönlichen Arbeitsbemühungen, die Kontrollvorschriften, die Einstellung in der Bezugsberechtigung, die Auskunfts- und Meldepflicht und die Rückforderung von Leistungen sinngemäss Anwendung.

Allgemeine Voraussetzungen

§ 3. Antrag auf ALH können grundsätzlich diejenigen Personen stellen, die nach Ausschöpfung ihres Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung eine offene Rahmenfrist gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 nachweisen.

§ 5. Der Regierungsrat regelt die Bezugsberechtigung im Falle von Weiterbildung und Umschulung, bei Mutterschaft sowie bei Krankheit und Unfall.

² Der Regierungsrat kann den in Absatz 1 genannten Grundsatz durch Verordnung auf Personen ausweiten, die

- e) keinen oder noch keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, wenn sie im Sinne des AVIG vermittlungsfähig sind, oder
- f) innerhalb der letzten drei Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, wenn sie im Sinne des AVIG vermittlungsfähig sind.

III LEISTUNGEN

Art und Höhe

§ 6. Das Taggeld der Arbeitslosenhilfe entspricht dem zuletzt bezogenen Nettotaggeld der Arbeitslosenversicherung (inkl. Zulagen).

² Änderungen in der Unterhalts- und Unterstützungspflicht während der Bezugsdauer der Arbeitslosenhilfe sind zu berücksichtigen.

³ Anderweitige Einkommen des Gesuchstellers sind vom Taggeld der Arbeitslosenhilfe abzuziehen.

⁴ Das Einkommen des in Hausgemeinschaft lebenden Ehegatten wird zur Hälfte an die Arbeitslosenhilfe des Bezügers angerechnet.

C Leistungen

Art der Leistungen

§ 5. Die ALH erbringt Leistungen in Form von

- a) entlöhnter Beschäftigung und/oder
- b) unterstützter Bildung und in Form der
- c) Übernahme von Projektkosten.

² Für die Beschäftigung wird ein privatrechtlicher Arbeitsvertrag, für die Bildung eine Bildungsvereinbarung abgeschlossen.

³ Die ALH kann Entscheidungslücken mit Geldleistungen abgelten, wenn eine der in Absatz 1 genannten Massnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft unterbrochen werden muss.

⁴ Die ALH kann zur Verhinderung von

§ 5. Die ALH erbringt Leistungen in Form von

- a) entlöhnter Beschäftigung
- b) unterstützter Bildung
- c) Übernahme von Projektkosten.

Es können mehrere Leistungen gleichzeitig bezogen werden.

² Für die Beschäftigung wird ein Arbeitsvertrag, für die Bildung eine Bildungsvereinbarung abgeschlossen. Die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons gelten nicht für die Beschäftigten gemäss Abs. 1 lit. a).

(Abs. 3 u. 4 gleich wie RR).

Beitragslücken in den Sozialversicherungen (AHV/IV) ausnahmsweise Geldleistungen erbringen.

Dauer

§ 7. Die Arbeitslosenhilfe entrichtet im Einzelfall höchstens 85 Taggelder.

In begründeten Fällen kann die in § 8 genannte Kommission die Entrichtung von bis zu 60 weiteren Taggeldern bewilligen.

² Innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug dürfen höchstens 200 Taggelder entrichtet werden.

Beginn, Höhe und Dauer der Leistungen

§ 6. Der Anspruch auf Leistung beginnt mit Aufnahme der Massnahme.

² Die Höhe der Leistung bemisst sich

- a) für Antragstellende gemäss § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes an ihrem Arbeitslosenversicherungstaggeld bis höchstens im Umfang von Lohnklasse 1, Lohnstufe 15, gemäss dem Gesetz über Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995;

- b) für Antragstellende gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nach Lohnklasse 1, Lohnstufe 1 bis 15 des Lohngesetzes.

³ Die Leistungen der ALH können während der laufenden Rahmenfrist, höchstens aber während eines Jahres gewährt werden.

⁴ Der Regierungsrat kann in besonderen Situationen die Leistungsdauer verlängern.

§ 6

² Der Kanton leistet

- d) bei entlohnter Beschäftigung eine angemessene Entlohnung
- e) bei unterstützter Bildung eine monatliche Pauschale und die Übernahme der Bildungskosten
- f) die Übernahme von Projektkosten.

³ Die Entlohnung der Beschäftigung und die monatliche Pauschale bei einer Bildungsmassnahme bemessen sich

- c) für Antragstellende gemäss § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes an ihrem Arbeitslosenversicherungstaggeld bis höchstens im Umfang von Lohnklasse 1, Lohnstufe 15, gemäss dem Gesetz über Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995;

- d) für Antragstellende gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nach Lohnklasse 1, Anlaufstufe A bis Lohnstufe 15 des

Lohngesetzes.

⁴ Die Leistungen der ALH können während der laufenden Rahmenfrist, höchstens aber während eines Jahres gewährt werden.

⁵ Der Regierungsrat kann in besonderen Situationen die Leistungshöhe überschreiten oder die Leistungsdauer verlängern.

Einstellung der Leistungen

§ 7. Die Leistung wird eingestellt, wenn die berufliche Eingliederung abgeschlossen ist oder
die Massnahme wegen einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung der Bildungsvereinbarung abgebrochen werden muss oder
die Massnahme von der leistungsberechtigten Person abgelehnt wird oder
eine der Voraussetzungen gemäss § 4 dieses Gesetzes dahinfällt.

Verrechnung

§ 8. Leistungen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 3 und Abs. 4 dieses Gesetzes können mit Renten und Taggeldern der Sozialversicherungen verrechnet werden.

² Lohnzahlungen werden mit rückwirkend ausbezahlten Renten nicht verrechnet.

IV. ORGANISATION UND VERFAHREN

Zuständige Amtsstelle

§ 8. Der Vollzug dieses Gesetzes wird dem Kantonalen Arbeitsamt übertragen.

² Zur Mitwirkung beim Vollzug wird dem zuständigen Departement eine Kommission

D Organisation und Verfahren

Zuständige Behörde

§ 9. Der Regierungsrat bestimmt das für den Vollzug zuständige Departement.

beigegeben. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer gewählt.

Verfahren

§ 9. Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ist vom Betroffenen persönlich beim Kantonalen Arbeitsamt geltend zu machen.

² Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem Tag, an dem die Anmeldung eingegangen ist und sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Sie endet mit dem Tag, an dem die gesetzliche Leistungsdauer abläuft oder an dem eine andere Voraussetzung dahinfällt.

Antragstellung

§ 9. Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ist vom Betroffenen persönlich beim Kantonalen Arbeitsamt geltend zu machen.

² Die Anspruchsberechtigung beginnt mit dem Tag, an dem die Anmeldung eingegangen ist und sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Sie endet mit dem Tag, an dem die gesetzliche Leistungsdauer abläuft oder an dem eine andere Voraussetzung dahinfällt.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 11. Änderungen in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen sind der zuständigen Stelle unaufgefordert und ohne Verzug zu melden.

² Bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht sowie bei pflichtwidrigem Verhalten kann die zuständige Stelle jegliche weitere Leistung verweigern. Ein erneuter Anspruch ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich.

V. BESCHWERDEWESEN

Rekursverfahren

§ 10. Entscheide des Kantonalen Arbeitsamtes können bei der in § 8 Abs. 2 genannten

E Rechtspflege

Einsprache

§ 12. Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache

Kommission angefochten werden.

erhoben werden.

² Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung bei

der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrenten und die Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

³ Gegen Entscheide der genannten Kommission ist innerhalb derselben Frist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen.

Beschwerde

§ 13. Gegen Einspracheentscheide der zuständigen Stelle steht den Betroffenen ein Rekursrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) vom 22. April 1976 zu.

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

§ 14. Klagen aus dem Arbeitsverhältnis sind an das Gewerbliche Schiedsgericht zu richten. Dieses entscheidet endgültig.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

F Schlussbestimmungen

Ausführungsvorschriften

Ausführungsvorschriften

§ 11. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Vollziehungsverordnung und bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten.

§ 15. Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsverordnung.

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 12. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe vom 16. Oktober 1975 aufgehoben.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird sofort nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

§ 16. Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe vom 14. März 1985 aufgehoben.

Zeitpunkt der Wirksamkeit

§ 17. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.